



I n f o b r i e f

Eisenstadt 05.06.2020

Betreff: Coronavirus (COVID-19); Kommunales Investitionspaket - Infos

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das von der Bundesregierung präsentierte „Gemeindepaket“ **sieht eine 50-Prozent-Förderung bestehender wie künftiger Projekte vor.** Es fußt auf dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020, wobei hier das alte Gesetz aus 2017 derart angepasst wurde, dass im Rahmen des „Kommunalen Investitionsprogramms“ zusätzliche Mittel (ergänzend zum FAG) in **Höhe von 1 Mrd. Euro** zur Verfügung gestellt werden (bisher 175 Mio.). Die Bereitstellung dieser Mittel in Form eines Zweckzuschusses in maximaler Höhe von 50% der Gesamtkosten eines Projektes (bisher 25%) dient der Unterstützung zusätzlicher kommunaler Investitionen für Städte und Gemeinden insbesondere zur Modernisierung der Infrastruktur – **ausgenommen Straßenbau, Fahrzeuge und Personalkosten.** Konkret sollen mit dem Investitionspaket Instandhaltungen, Sanierungen und Investitionen auf kommunaler Ebene gefördert werden, die **entweder von 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen werden oder bereits ab 1. Juni 2019 begonnen** wurden, wenn die Finanzierung aufgrund der Corona-bedingten Mindereinnahmen nicht mehr möglich ist. **Die Fertigstellung der Projekte muss bis 31. Jänner 2024 erfolgen.**

Der GVV begrüßt diese Erhöhungen des Gesamtfördertopfes (auf 1. Mrd. Euro) und die prozentuelle Erhöhung des Zuschusses (25% auf 50%), dennoch ergeben sich für uns einige Problemstellungen:

- 1) Um die Summe auszulösen, muss die Gemeinde selbst 50% der Mittel aufbringen, was angesichts der einbrechenden Ertragsanteile und dem Wegfall eines großen Teils der Kommunalsteuer für sehr viele Gemeinden nicht bewältigbar ist (**wie bereits vom GVV am 26.05.2020 in unserer Presseaussendung** (siehe Anhang PA GVV) **thematisiert!**
- 2) Aufgrund des Briefes der Herrn Finanzministers an alle Österreichischen Gemeinden mit der Nennung der konkreten Fördersumme entsteht der Eindruck, dass es sich hierbei um einen direkten Zuschuss handelt. **VORSICHT: Dieses Geld kann nur unter bestimmten Bedingungen und nur für bestimmte Projekte ausgelöst werden und muss immer seitens der Gemeinde mit 50% kofinanziert werden**
- 3) Die Abwicklung des neuen Kommunalen Investitionsprogramms (KIP) erfolgt wieder über die Bundesbuchhaltungsagentur – **hier sind aber alte Informationen online:**
<https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/kommunales-investitionsprogramm-kip/>
Ebenso auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen:
<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/kommunales-investitionsprogramm.html> **Alle Tabellen, die sich auf dieser Seite finden, enthalten noch die Zahlen des KIP aus dem Jahr 2017 und sind daher für das KIP 2020 unbrauchbar!**

Das neue KIP 2020 wird erst ENDE JUNI in NATIONALRAT beschlossen und soll mit 1. JULI 2020 in Kraft treten. Daher werden auch die entsprechenden Richtlinien zur Durchführung erst ENDE JUNI online sein. Es empfiehlt sich daher diese obig angeführten Seiten ab MITTE JUNI aufzurufen, denn hier erfolgt die Information zu den Richtlinien und der genauen Abwicklung der Zuschüsse.

Es ist uns als GVV Burgenland unverständlich, warum der Finanzminister per Brief den Gemeinden die Fördersummen mitteilt, ohne das a) das Gesetz bereits beschlossen und in Kraft ist b) im Hintergrund die genauen Informationen dazu bereits vorhanden sind und c) daher die Abwicklung bereits funktionieren würde!

Was sollgefördert werden:

- ✓ Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen;
- ✓ Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen;
- ✓ Abbau von baulichen Barrieren (Abbau in Gebäuden sowie barrierefreier Zugang);
- ✓ Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde
- ✓ Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und andere Kultureinrichtungen in den Ortskernen);
- ✓ Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen);
- ✓ Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking);
- ✓ Instandhaltung, Sanierung (insbesondere auch thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde (müssen nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden);
- ✓ Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung;
- ✓ Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Dachflächen.
- ✓ Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung;
- ✓ Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen;
- ✓ Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen.
- ✓ Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen

Was wird nicht gefördert: Straßenbau, Fuhrpark, Personalkosten, laufender Betrieb

Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV

Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form